

SATZUNG
der
Historischen Kommission zu Berlin e.V.

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 30. Juni 1999.

§ 1
Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein führt den Namen „Historische Kommission zu Berlin e.V.“. Er ist ein eingetragener Verein des bürgerlichen Rechts und hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2
Zweck

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung und Erforschung der Landesgeschichte und der Historischen Landeskunde Berlin-Brandenburgs bzw. Brandenburg-Preußens, und zwar in Form von wissenschaftlichen Arbeiten, Vorträgen, Tagungen und Veröffentlichungen. Er führt auch die Aufgaben der ehemaligen „Historischen Kommission für die Provinz Brandenburg und die Reichshauptstadt Berlin“ fort.
- (2) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (BGBl. 1 S. 1592/GVBl. S. 33) sowie im Sinne des § 52, Abs. 1, Satz 1 und Abs. 2, Ziff. 1, sowie § 55, Abs. 3, der Abgabenordnung.

§ 3
Vermögen

Das Vermögen des Vereins besteht aus Bibliothek und Inventar sowie aus Zuwendungen und Spenden. Es darf ausschließlich im Rahmen des Vereinszwecks verwendet werden.

§ 4
Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus Ordentlichen Mitgliedern mit vollem Stimmrecht sowie Ehrenmitgliedern, Korrespondierenden Mitgliedern und Emeritierten Mitgliedern mit beratender Stimme.
- (2) Ordentliches Mitglied kann werden, wer sich durch wissenschaftliche Leistungen auf den Arbeitsgebieten der Historischen Kommission ausgewiesen hat und bereit ist, die Zwecke des Vereins wissenschaftlich aktiv zu fördern.
- (3) Korrespondierende Mitglieder können ausländische Gelehrte werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins wissenschaftlich aktiv zu fördern.
- (4) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Vereins und seiner Zwecke besonders verdient gemacht hat.
- (5) Ein Ordentliches Mitglied kann auf Antrag „emeritiertes“ Mitglied werden, wenn es sich nicht länger in der Lage sieht, den Vereinszweck in vollem Umfang zu fördern.

- (6) Über die Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Zweidrittelmehrheit der an der Abstimmung persönlich teilnehmenden, stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet vorzeitig

1. durch Austritt,
2. durch Ausschluß.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung des Vereins hat vornehmlich folgende Aufgaben:
 1. Sie entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und gegebenenfalls über den Ausschluß von Mitgliedern.
 2. Sie wählt aus dem Kreise der Mitglieder den Vorsitzenden und den Vorstand des Vereins.
 3. Sie bestimmt die allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des Vereins.
 4. Sie beschließt oder bestätigt die Aufnahme neuer Vorhaben.
 5. Sie beschließt oder bestätigt den Finanzplan.
 6. Sie bestellt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
 7. Sie beschließt Satzungsänderungen mit der Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtheit ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (§ 33 Abs. 1 Satz 1 BGB).
 8. Sie beschließt die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins nach Bedarf, in der Regel einmal in jedem Geschäftsjahr, einberufen und geleitet. Die Einladung muß schriftlich erfolgen und den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor dem Zusammentritt zugehen. Die für die Beschlußfassung notwendigen Unterlagen sind den Mitgliedern mit der Einladung zuzustellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einen solchen Antrag schriftlich beim Vorsitzenden stellt. Die Mitgliederversammlung hat dann spätestens einen Monat nach Eingang des Antrages stattzufinden.
- (5) Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder.

- (6) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der an der Abstimmung persönlich teilnehmenden, stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
1. dem Vorsitzenden,
 2. dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schatzmeister,
 4. dem Stellvertretenden Schatzmeister und gegebenenfalls
 5. bis zu sechs Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird in der Regel auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Zahl der Beisitzer soll sechs nicht überschreiten. Kann die Mitgliederversammlung nicht rechtzeitig zusammentreten, um fristgerecht einen neuen Vorstand zu wählen, so führt der bisherige Vorstand die Geschäfte mit allen Rechten und Pflichten bis zur Neuwahl des Vorstandes weiter.
- (3) Der Vorstand berät und unterstützt den Vorsitzenden. Er kann im Rahmen der von der Mitgliederversammlung festgelegten Grundsatzentscheidung Beschlüsse fassen. In dringenden Fällen kann er über die Aufnahme neuer Vorhaben entscheiden.
- (4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, in der Regel in jedem vierten Monat, einberufen und von diesem geleitet. Auf Antrag von vier Vorstandsmitgliedern muß eine Einberufung innerhalb einer Woche erfolgen.
- (5) Der Vorsitzende leitet im Rahmen der Beschlüsse und Entscheidungen von Mitgliederversammlung und Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (6) Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Der Stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Falle von dessen Verhinderung in vollem Umfange, im übrigen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.
- (7) Der Vorsitzende kann ein Vorstandsmitglied mit Vertretungsvollmacht, ferner für bestimmte Geschäfte besondere Vertreter mit Vertretungsvollmacht gemäß § 30 BGB bestellen.
- (8) Der Schatzmeister, im Fall von dessen Verhinderung der Stellvertretende Schatzmeister, legt den Finanzplan nach dessen Bestätigung durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vor.
- (9) Die Geschäftsführung unterstützt den Vorsitzenden weisungsgebunden bei seiner Tätigkeit. Sie nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- (10) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

§ 9 Finanzierung und Rechnungslegung

- (1) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist der Finanzplan des Vereins für das folgende Jahr vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Schatzmeister aufzustellen und dem Vorstand zur Bestätigung vorzulegen. Danach ist der Finanzplan der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung bzw. zur Bestätigung zuzuleiten.

- (2) Die Finanzierung des Vereins erfolgt aus Zuwendungen und Spenden. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen.

§ 10 Gewinnverwendung

- (1) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Mitgliedern der Kommission, die außerhalb ihres Wohnortes satzungsmäßige Aufgaben der Kommission wahrnehmen oder Aufträge des Vorsitzenden oder des Vorstandes ausführen, können die Reise- und Aufenthaltskosten nach den Vorschriften des öffentlichen Dienstes ganz oder teilweise ersetzt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Forschungsarbeiten gleicher oder verwandter Art. Die Mitgliederversammlung bestimmt die in Frage kommende Institution.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, mit der Mehrheit der Stimmen der an der Abstimmung persönlich teilnehmenden, stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Enthaltungen wirken als Gegenstimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (3) Wahlen zum Vorstand und Kooptationen von Mitgliedern werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.